

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

23. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 80 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Berlin, den 16. April 1927

Erscheint vierteljährlich Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 8

Ein Brüderreich auf Erden läßt sich nur dort aufbauen, wo der Himmel der christlichen Lehrverkündigung über der Erde unter ihren Menschen leuchtet. Nur die Bereitschaft zum Geben, Mitteilen, zum Mitleiden, zum Verstehenwollen, zur gegenseitigen Hilfe, zum Lebensdienst, vermag die Fundamente zu legen, wenn auch nicht zu einem neuen Paradies, so doch zu einem friedvollen, menschenwürdigen Zusammenleben. Kluge.

Saus- und Volksfamilie

Die häusliche Familie ist nicht allein für sich da. Sie ist in ihrem leiblichen und geistigen Bestande wie in ihrer Wohlfahrt angewiesen auf Gebehen und Wirken der Volkswirtschaft, auf vielfache Hilfe durch Staat, Gemeinde, Kultur und Zivilisation der Volksgemeinschaft. Mit alledem ist sie eng verwachsen. Darum ist sie auch verpflichtet zur Mitarbeit in ihr. Ja, sie ist berufen, als die Pflanzschule der Arbeiter der Volksgemeinschaft zu wirken. Das heißt, die heranwachsenden Söhne und Töchter sollen unter der Anleitung und nach dem Vorleben der Eltern in Gemeinschaftsarbeit mit ihnen Bildungs- und Erziehungswort an sich selbst leisten, damit sie tüchtig und willig werden zur Ausfüllung ihres vom Schöpfer angewiesenen Platzes im Leben. Hier harren ihrer in der Volksfamilie viele große und kleine Aufgaben in der Nachbarschaft, in einem Berufsstande des Wirtschaftsvolkes, im Staatsvolke durch Erfüllung des Bürgerberufes, im Kulturvolve durch Pflege der Weiterbildung und der Gesittung, im Christenvolke durch Gemeinschaftsarbeit in der Kirchengemeinde. Dafür bieten ihnen diese unentbehrlichen Lebensgemeinschaften segensreiche Förderung, zu deren Erreichung die Kräfte der einzelnen Familie nicht hinreichen. Das Wichtigste aber, was die Söhne und Töchter durch das Familienleben für ihr Glibleben in der Volksgemeinschaft lernen sollen, ist der Geist der Treue und Liebe, aus dem man in jeder Lebensgemeinschaft, die Gott in die Menschenherzen pflanzt, den anderen Mitglieberten dient, um sie in ihren Sorgen und Nöten zu betreuen. Daß wir so arm sind an Geben und Empfangen von Treue und Liebe, macht letztlich die seelische Not unseres Volksgemeinschaftslebens im Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftsleben aus. An diesem Mangel droht es im Klassenkampf und Bürgerkriege zugrunde zu gehen. Solches Einander-Dienen aus Treue und Liebe, das das Gegenteil ist von dem selbstsüchtigen Ausnutzen der Sorgen und Nöten der Mitmenschen, entspricht nicht den niederen Naturtrieben des Menschen, die er mit auf die Welt bringt. Er muß es sich aneignen durch Vereblung jener habgierigen Naturtriebe, die der Mensch mit dem Tiere teilt. Diese Vereblung ist um so wirksamer, als sie einmal unter Menschen geschieht, die aus Liebeswohl oder aus Blutsgemeinschaft aus innerstem Drange einander gut und darum geneigt sind, einander selbstlose Treue und Liebe tagtäglich zu erweisen, daher sich anzugewöhnen. Zum ändern wirkt die Vereblungsarbeit um so tiefer bei den Kindern, als diese während der Kinderjahre und auch noch in der ersten Jugendzeit ein Traum-

und Phantasielieben führen, dem jede verstandesmäßige Reiberechnung fern liegt. Das Kind und die Jugendlichen sind selbst hilflos, ganz auf die Treue und Liebe der Eltern angewiesen, vertrauen sich darum ihnen wieder rückhaltlos an, lieben sie.

Deshalb sagt man mit Recht, zum Gemeinschaftsleben oder Volksfamilienleben aus Treue und Liebe im Staatsvolk und Wirtschaftsvolk, auch im Christenvolke sei derjenige unfähig und verdorben, dem nicht in der häuslichen Familie der Familiengeist in Fleisch und Blut übergegangen sei. Solche Menschen werden auch in der Volksgemeinschaft, statt füreinander zu sinnen und zu sorgen, gegeneinander trachten und arbeiten. Vor allem aber werden sie ihren Volksgenossen das Kostbarste versagen, was sich Menschen, die nicht blutsverwandt sind, in der vom Schöpfer verordneten Volksgemeinschaft schenken können: Treue, Wohlwollen, Güte und Liebe. Und sie alle erwarten es voneinander, sie klagen diejenigen Mitmenschen an und hassen sie, von denen sie sich die schuldige Treue und Liebe vorenthalten oder verweigern glauben. Weil Gott nicht deshalb letztlich die nichtblutsverwandten Menschen durch Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft in der Volksgemeinschaft auseinander angewiesen, voneinander abhängig gemacht, damit sie leichter und fruchtbar Güter erzeugen und Güter verteilen. Sondern er tat es, damit sie dadurch Gelegenheit und Antrieb finden zum Eingehen als Glieder in die Volksfamilie. Diese gibt als Wirtschaftsvolk, Staatsvolk, Kulturvolk jedem, der aus dem Berufsgeiste Treuedienst an dem Lebensglücke der ihm anvertrauten Volksgenossen leistet, innerliche Lebensergänzung und Lebenserhöhung, die volle Menschwerdung. Darum steht in der Schöpfungsgeschichte der Menschheit das Wort: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“, das heißt ein Einsamer, sich Abschließender bleibe. Sondern er soll fruchtbar und reich werden im Leben seiner betreuten Volksgenossen.

Wer diesen Sinn des Gemeinschaftslebens nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Familie liebgewonnen und übt sich angewöhnt hat, der wird im Volksgemeinschaftsleben ihn nimmer verstehen und betätigen. Väter und Mütter, Söhne und Töchter sollen daher heute den Sinn der Familie als Pflanzschule der Volksfamilie sich in das Herz schreiben und hochherzig üben.

Vom Arbeitsgerichtsgezet

Mit dem am 23. Dezember 1926 vom Reichstage verabschiedeten neuen Arbeitsgerichtsgezet ist ein Stück des Weges beschritten, den Artikel 157 der Reichsverfassung weist. Es heißt in dem zweiten Absatz dieses Artikels, daß das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen habe. Das Arbeitsgerichtsgezet soll am 1. Juli 1927 in Kraft treten. Die Vorarbeiten zur Einrichtung der Gerichte, zur Bestellung der Vorsitzenden und Beisitzer sind aufgenommen, so daß man hoffen kann, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht hinausgeschoben zu werden braucht.

Das Arbeitsgerichtsgezet gliedert sich in fünf Teile und umfaßt im ganzen 122 Paragraphen. Bereits liegen zu diesem Gezet eine Menge Kommentare vor, weitere sind in Vorbereitung. Der Zweck dieser Ausführungen kann es daher nur sein, einen knappen Überblick über die Aufgaben, die Einrichtung und das Verfahren vor den Arbeitsgerichten und den diesen übergeordneten Instanzen zu geben.

Bisher war die Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland weder einheitlich durchgeführt, noch umfaßte sie allgemein die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Für einen beschränkten Kreis kamen bisher in Frage die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Innungsschiedsgerichte und die Schlichtungskammern für die Streitigkeiten aus dem Betriebsratsgezet. Daneben haben wir ja noch die freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit der verschiedenen Tarifparteien in den verschiedenen Gewerben, woran jedoch auch mit dem neuen Arbeitsgerichtsgezet nichts geändert wird, denn der § 91 des Arbeitsgerichtsgezes erkennt ausdrücklich eine solche freiwillige Gerichtsbarkeit der Tarifparteien weiter an. Die neuen Arbeitsgerichte gehen in ihrer Zuständigkeit erheblich weiter als die jetzigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Genau wie für alle Orte in Deutschland ein Amtsgericht in sonstigen Streitfällen zuständig ist, wird zukünftig für jeden Ort ein Arbeitsgericht zuständig sein für alle irgendwie mit dem Arbeitsverhältnis in Beziehung stehenden Streitigkeiten. Hierunter fällt auch das Lehrverhältnis. Streitigkeiten aus dem Betriebsratsgezet werden ebenfalls vor den Arbeitsgerichten ausgetragen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Arbeitsgerichten, den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht. Das Arbeitsgericht ist als erste Instanz für alle Klagen aus dem Arbeitsverhältnis zuständig ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Diese Gerichte werden regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet, jedoch kann ein Arbeitsgericht auch errichtet werden für den Bezirk mehrerer Amtsgerichtsbezirke oder nur für Teile eines Amtsgerichtsbezirks. Vor der Errichtung sollen die tariffähigen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gehört werden. Das Arbeitsgericht wird zusammengesetzt aus einem oder mehreren Vorsitzenden und einer entsprechenden Zahl von Vertretern. Diese werden jeweils von der Landesjustizbehörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde der Sozialverwaltung bestellt. Die Vorsitzenden müssen entweder Richter sein oder die Befähigung zum Richteramt haben. Auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete müssen sie Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Solche Richter, die bisher als Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses oder als Schlichter tätig waren, sollen bei der Berufung in erster Linie berücksichtigt werden. Zu den Vorsitzenden treten die Beisitzer, die Arbeitsrichter genannt werden. Je zur Hälfte werden diese Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufung erfolgt von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Justizbehörden aus Grund von Vorschlagslisten, die die im Bezirk bestehenden tariffähigen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzureichen haben: Minderheiten sollen nach Billigkeit berücksichtigt werden. Als tariffähige Vereinigung im Sinne dieser Bestimmungen gilt auf Unternehmerseite jede Vereinigung von Unternehmern, die die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertritt und mit den Gewerkschaften Tarife abschließt. Als tariffähige Vereinigungen der Arbeitnehmer gelten nur die drei Spitzenorganisationen Christlich-nationaler Deutscher Gewerkschaftsbund, sozialistischer Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Christlich-Deutscher Gewerkschaftsbund, geschlossenen gewerkschaftlichen Berufsverbände. Beisitzer (Arbeitsrichter) können nur reichsangehörige über 25 Jahre alte Männer und Frauen werden, die mindestens seit einem Jahre im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Erwerbslosigkeit soll kein Hinderungsgrund zu der Berufung als Beisitzer sein. Ebenfalls soll kein Hinderungsgrund sein, die hauptamtlichen Angestellten der Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, also die Gewerkschaftsfunktionäre und die Syndikate, zu berufen. Als Arbeitgeberbeisitzer können auch Geschäftsführer und Betriebsleiter berufen werden, soweit diese selbstständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder sonst über die Person oder Generalvollmacht erteilt ist. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt und kann nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden.

Unsere Tarif- und Lohnverhandlungen

Bei den Arbeitsgerichten werden für Arbeiter und Angestellte besondere Kammern gebildet. Ferner können besondere Fachkammern für bestimmte Berufe und Gewerbe gebildet werden. Für die Streitigkeiten des Handwerks müssen Fachkammern, die sogenannten Handwerksgerichte errichtet werden.

Die Landesarbeitsgerichte sind die Berufsstanz gegen Urteile der Arbeitsgerichte. Sie werden bei den einzelnen Landgerichten gebildet in der Form wie die erste Instanz, die Arbeitsgerichte. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte und deren Stellvertreter werden aus dem Richterkollegium des Landesgerichts berufen. Sie müssen die gleichen Fähigkeiten aufweisen wie die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte. Die Richter müssen ein Alter von 30 Jahren aufweisen. Ihre Berufung wird außerdem von einer dreijährigen Weisungstätigkeit am Arbeitsgericht abhängig gemacht. Bei der Neuerrichtung entfällt vorerst diese Bestimmung.

Das Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht in Leipzig ist die höchste Instanz. Sie ist als Revisionsinstanz gedacht und gilt für das ganze Reich. Dieses Gericht besteht aus den Senatspräsidenten als Vorsitzenden oder Stellvertreter. Dazu treten eine Anzahl Reichsgerichtsräte als richterliche Weisiger und nichtrichterliche Weisiger. Voraussetzung zur Berufung als richterliche Weisiger sind Kenntnisse und Erfahrungen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet. Nichtrichterliche Weisiger müssen 35 Jahre alt sein. Sie führen die Bezeichnung „Reichsarbeitsrichter“.

In der ersten Instanz, den Arbeitsgerichten, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung mit dem Unterschied, daß das Verfahren stets beschleunigt wird. Hier fallen also die Gerichtsferien fort, gleichfalls werden die Fristen verkürzt. Alle Streitigkeiten müssen zunächst vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden. Der Geldwert des Streitgegenstandes ist dabei keineswegs entscheidend. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts zu Protokoll gegeben werden. Die Parteien müssen sich beim Arbeitsgericht selbst vertreten; die Vertretung durch Rechtsanwälte ist ausgeschlossen. Die Vertretung durch Mitglieder oder Angestellte von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen (also durch Syndikali und Gewerkschaftssekretäre) ist dagegen zulässig. Jede Kammer wird mit einem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer tätig.

Berufungen gegen die Urteile des Arbeitsgerichts müssen beim Landesarbeitsgericht eingelegt werden. Möglich ist eine Berufung aber nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt oder wenn dem Streitgegenstand eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, worüber das Arbeitsgericht entscheidet. Die Berufung muß innerhalb zwei Wochen nach dem ersten Urteil durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Zu Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten kann jeder Anwalt herangezogen werden. Gleich den Anwälten können aber auch Mitglieder und Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen Berufung einlegen. Die Kammern bei den Landesarbeitsgerichten werden unter einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern von jeder Seite tätig.

Revisionen gegen die Berufungsurteile der Landesarbeitsgerichte können mit Ausnahme der aus dem Betriebsrätegesetz entstandenen Streitigkeiten in allen Fällen eingelegt werden. Der Wert des Streitgegenstandes muß den Betrag von 4000 Mark übersteigen oder aber es muß sich um eine grundsätzliche Entscheidung handeln, worüber das Landesarbeitsgericht entscheidet. Unmittelbar gegen Urteile der Arbeitsgerichte kann die Revision beim Reichsarbeitsgericht nur dann eingelegt werden, wenn der Streitgegenstand den Wert von 4000 Mark übersteigt. Die Senate des Reichsarbeitsgerichts werden tätig mit einem richterlichen Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer. Beim Reichsarbeitsgericht herrscht Anwaltszwang.

Die Kosten in den Verfahren vor dem Arbeitsgericht belaufen sich bei einem Streitwert bis zu 20 M. einschließlich auf 1 M.; von 20—60 M. einschließlich 2 M.; von 60—100 M. einschließlich 3 M. und weiter für je angefangene 100 M. 3 M. bis höchstens 500 M. Gebührenfrei sind alle Vergleiche und ein Teil der Klagen aus dem Betriebsrätegesetz.

Volkswirtschaft / Sozialpolitik

Aus der Erwerbslosenfürsorge. Nachdem es nicht gelungen ist, die Beratungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes so weit zu fördern, daß die Inkraftsetzung am 1. April erfolgen konnte, hat der Reichsarbeitsminister die in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen über die Erwerbslosenfürsorge verlängert. Man glaubt jetzt, daß die gesetzliche Arbeitslosenversicherung am 1. Januar 1928 durchgeführt werden kann. Ueber die wichtigsten Punkte ist unter den Parteien allerdings noch keine Einigung erzielt.

Lohnverhandlungen mit dem BDB.

Obwohl die Vertreter des Verbandes Deutscher Buchbinderbeisitzer vor Eintritt in die Verhandlungen in Erfurt die Erklärung abgaben, daß sie mit Rücksicht auf den Ablauf des Mantel- und Akkordvertrages zu Ende Juni 1927 bestimmt damit gerechnet hätten, daß innerhalb der kurzen Vertragszeit keine Lohnforderungen mehr gestellt würden, kam es doch noch zu einem Abschluß. Die Unternehmer erklärten, der Reichstariflohn sei in den letzten zwei Jahren erheblich gesteigert worden, so daß heute der Realverdienst für das Buchbinderpersonal um reichlich 25 Prozent günstiger sei als in der Vorkriegszeit. Die Akkordbuchschnittsverdienste seien glänzend, der Lebenshaltungsindeks nicht im geringsten gestiegen, und aus all diesen Gründen sei es recht und billig, den Lohnvertrag bis Ende Juni 1927 zu verlängern. Von Arbeitnehmerseite wurde den Unternehmern gegenüber der Nachweis geführt, wie berechtigt und zwingend notwendig eine nennenswerte Lohnsteigerung ist. Die Forderung lautete: Der Spitzenlohn Ortsklasse I wird vom 14. April bis 30. Juni 1927 von 92 Pf. auf 1,06 M. pro Stunde erhöht. Das sind rund 15 Prozent mehr. Der von den Unternehmern so beliebte Hinweis auf den Lebenshaltungsindeks, gibt kein einwandfreies Bild über die Lebenshaltungskosten, zumal besonders die Arbeitererschaft mit ihrem Einkommen nur den allernotwendigsten Bedarf an Lebensmitteln decken kann. Der Index sei lediglich eine Maßzahl, keineswegs ein Gradmesser für die Bedürfnisse und Kosten eines Arbeiterhaushaltes. Wenn er in der Inflationszeit als einziger Anhaltspunkt von der Arbeitererschaft bei der Begründung notwendiger Lohnsteigerung verwendet wurde, so könne keineswegs behauptet werden, daß die Arbeitererschaft dadurch auf ihre Rechnung gekommen sei. Bei der letzten Lohnvereinbarung habe der Mietpreis rund 80 Prozent der Friedensmiete betragen, jetzt sei er bis auf 118 Prozent der Friedensmiete gestiegen.

Die Unternehmer behaupteten, daß die Mietsteigerung nur 3/4 Prozent betrage. Alle Forderungen über dieses Maß hinaus seien unberechtigt. Die Betriebe würden von den Steuern förmlich erdrückt. Dazu käme noch der fortgesetzte Preisdruck der Verleger und Buchhändler, und nicht zuletzt der Kampf um die Aufträge durch geradezu unverständliche Unterbietungen, so insbesondere durch Außenleiter. Die Preise hätten seit Jahresfrist eine derart sinkende Tendenz, daß von einem Gewinn irgendwelcher Art gar nicht mehr gesprochen werden könne. Die Vorgänge im Buchgewerbe, besonders im Buchdruck, seien auch von den Unternehmern beachtet worden, doch dort betrage der Lohnanteil nur 3—4 Prozent der Herstellungskosten. Bei den sogenannten Lohnbuchbindereien sei der Lohnanteil der wichtigste Faktor in der Fabrikation.

Da im Plenum keine Einigung möglich war, wurde zu Kommissionsverhandlungen geschritten. Nach stundenlangem Auseinandersetzen kam folgende Vereinbarung zustande:

Zwischen dem Verband Deutscher Buchbinderbeisitzer einerseits und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands sowie dem Graphischen Zentralverband andererseits wird folgendes vereinbart:

Der Spitzenlohn für den Gehilfen der Ortsklasse I wird für die Zeit vom 14. April 1927 bis zum 30. Juni 1927 auf 1,— M. festgelegt. Erfurt, den 7. April 1927.

Verband Deutscher Buchbinderbeisitzer
gez.: Dr. Zimmermann.

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands
gez.: Hauelsen.
Graphischer Zentralverband
gez.: Hornbach.

Gehilfen	Lohnstabelle					
	Ortsklasse I	II	III	IV	V	VI
im 1. Gehilfenjahr	65	63	60	57	54,5	52
" 2. "	70	68	64,5	61,5	59	56
" 3. "	78	75,5	72	68,5	65,5	62,5
" 4. "	87	84,5	80	76,5	73	69,5
nach dem 4. Jahr	93	90	85,5	82	78	74,5
" u. über 24 Jahre	100	97	92	88	84	80
Arbeiterinnen						
unter 16 Jahren:						
im 1. Berufsjahr	26	25	24	23	22	21
" 2. "	33	32	30,5	29	27,5	26,5
Ungelübte über 16 Jahre:						
im 1. Halbjahr	33	32	30,5	29	27,5	26,5
" 2. "	40	39	37	35	33,5	32

Lohnklasse	Gelernte Arbeiterinnen				
	I	II	III	IV	V
die nachweislich mindestens ein Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren:					
im 1. Jahr in dieser Gruppe	47,5	46	43,5	42	40
im 2. Jahr in dieser Gruppe	52,5	51	48,5	46	44
nach dem 2. Jahr in dieser Gruppe	60	58	55	53	50,5

Die Lohnsteigerung beträgt somit 8,7 Prozent. Sie ist die günstigste, die wir in den letzten Wochen erzielt haben. Leider haben es die Unternehmer gelehrt, diese Lohnsteigerung auch auf den Mantelakkordtarif auszudehnen. Selbst der Versuch, besonders schlechte Akkordarbeiten, wie Falzen usw., prozentual zu steigern, ist misslungen. Die Unternehmer weisen hier in erster Linie darauf hin, daß der Akkordtarif vor der Revision steht und die Verhandlungen erst am 9. Mai beginnen. Im übrigen wurden die Durchschnittsverdienste der sogenannten Spezialisten Parabeispiele vorgeführt und auch sonst nachgewiesen, daß die Akkordarbeiterchaft im allgemeinen weit über den Tarif hinaus verdiene. Von einer vollständigen Umarbeitung des Akkordtarifes will man absehen.

Die bevorstehenden Verhandlungen bedingen, daß alle am Akkord interessierten Arbeiter und Arbeiterinnen sich zur Mitarbeit in der statistischen Erhebung der bisherigen Verdienst- und Leistungsmöglichkeiten beteiligen. Nur die Mitarbeit aller verbürgt den Erfolg.

Lohnverhandlungen für die Kartonnagen-Industrie

Bekanntlich wurde mit Wirkung ab 1. Juni 1927 der Spitzenlohn für die Kartonnagen-Industrie von 83 Pf. auf 80 Pf. gesenkt. Die Unternehmer glaubten mit dieser Lohnsenkung eine bessere Beschäftigungsmöglichkeit erreichen zu können. Auch hoffte man den Konkurrenzkampf einzudämmen. Doch von alledem ist kaum etwas in Erfüllung gegangen. Dieser Zustand ist vor allen Dingen darauf zurückzuführen, daß es in bestimmten Bezirken auch Großbetriebe gibt, deren Arbeiterschaft glaubt, die Organisation einstellen zu können. Dort wird natürlich dem Personal weiterhin ein Lohn gezahlt als es der Tarif vorschreibt.

Die vorgenannten Umstände ließen darauf schließen, daß die in Gotha am 8. April angelegten Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen kritisch vor sich gehen würden. Tatsächlich wollte die Kartonnagen-Fabrikanten den Arbeiterorganisationen zumuten, den vorjährig herabgesetzten Lohn bis Ende September 1927 zu verlängern. Von uns wurde eine Lohnsteigerung von 20 Prozent = 96 Pf. Spitzenlohn gefordert. Die Unternehmer begeherten diese Forderung als geradezu unerhört und maßlos. Ein Unternehmer wagte zu behaupten, daß nach beseitigten tariflichen Schäden der Friedenslohn männliche Arbeiter mit 180 Prozent und für Arbeiterinnen mit 250 Prozent überschritten wäre. Mit dieser Forderung man ihm zu, daß, wenn dies für seinen Betrieb stimmte, er Hungerlöhne gezahlt hätte. Man muß außerdem nachweisen, daß der Tarif nicht nur Ausnahmen im Regierungsbezirk Marienberg i. Sach- und Schleifen in der Entlohnung zulasse, sondern auch in vielen Betrieben anderer Bezirke weit über den Tarif gezahlt wird. In all diesen Fällen hätten Unternehmer das Einschreiten der Arbeiterorganisationen erwartet und teilweise gefordert, aber den geringsten Erfolg.

Das unbillige Verlangen auf Beibehaltung des bisherigen Lohnabkommens wurde von uns zurückgewiesen und die Möglichkeit und Notwendigkeit einer 20prozentigen Lohnsteigerung nachgewiesen. Auch geradezu wahrhaftige Konkurrenzkampf wurde sichtslos gegetzelt und dabei hervorgehoben, daß die Anschaffung modernster Maschinen eine derartige Leistungssteigerung herbeigeführt worden wäre, die Forderung von 20 Prozent Lohnsteigerung in jede Preisveränderung durchgeführt werden könnte. Die Verhandlungen wurden schließlich gegen unsern ergebnislos abgebrochen.

In einer besonderen Aussprache im kleineren Ausschusse machten die Unternehmer folgendes Angebot: 29. April in der Spitze 4 Pf. mehr = 84 Pf. und 1. Oktober 2 Pf. mehr = 86 Pf. Da dieser Vorschlag vollständig ungenügend war, wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen. Von Arbeitnehmerseite wird der Schlichtungsausschuß des Reichsarbeitsministeriums zur Entscheidung angerufen werden.

Die Dreistigkeit der Unternehmer ging so weit, daß sie ausprägen, jeden Spruch abzulehnen, ihnen nicht zusage, und ein für sie unangenehmer Spruch könne trotz eventueller Verbindlichkeit weder von Arbeiterorganisationen noch vom Ministerium durchgeführt werden. Deutscher ausgedrückt, wo

Wacht fehlt, kann auch das Recht nicht zur Geltung kommen!
 Mit Hilfe der Unorganisierten versuchen die Kartonnagen-Fabrikanten also den starken Mann zu spielen, indem sie schon aus gleichen Gründen im Vorjahre einen Lohnabba durchzuführen konnten. Kollegen, best mit, daß dieses unwürdige Spiel ein Ende findet, und laßt die Unorganisierten auf und führt sie der Organisation zu!

Reichstarif für das Druckereibuchbinder-Personal

Am 29. März wurde in Berlin über den Reichstarif für Druckereibuchbinder verhandelt. Von beiden Seiten lagen Abänderungsanträge vor. Es gelang, im Interesse der Tarifparteien selbst zu einer Einigung zu kommen. Der bisherige Manteltarif erfährt danach folgende Abänderungen:

- § 3 Ziffer 3: Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Die auf Grund einer solchen Vereinbarung für die einzelnen Wochentage festgesetzte Arbeitszeit bleibt auch in den Feiertagswochen unverändert bestehen.“
- § 3 Ziffer 4: Als Fußnote wird die Aufnahme der früheren Protokollerkklärung beschlossen: „Wem Zusammenstreffen mehrerer Prozentaufschläge werden Prozente zusammengeaddiert und in ihrer Summe auf die Stundenverdienste aufgeschlagen.“
- § 4 Ziffer 2: Das Wort „Arbeitswoche“ wird in „Arbeitsbedingungen“ geändert.
- Die Ziffer 2 erhält ferner folgenden neuen Absatz II: „Als Arbeitsbedingungen kommen neben dem Reichsstariftarif die in Anlage A enthaltenen Arbeitsbestimmungen in Frage.“
- § 4 Ziffer 3: Das Wort „verheirateten“ in der vorletzten Zeile wird gestrichen.“
- § 4 Ziffer 3: Der Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Gehilfen wird beseitigt. Die Lohnstaffel für die Gehilfen wird wie folgt abgeändert:

a) im 1. Gehilfenjahr	60	Prozent
b) " 2. "	70	"
c) " 3. "	80	"
d) " 4. "	87 1/2	"
e) nach dem 4. Gehilfenjahr	92 1/2	"
f) " 4. " und über 24 Jahre	100	"

- § 4 Ziffer 7: Das Wort „unlänglich“ ist zu streichen.
- § 5 Ziffer 1: Die Einkettung lautet: „Für folgende Feiertage darf ein Wochtag nicht erfolgen: 1. Sonntag, 2. Montag, 3. und 5. zu jagen „Lohnwoche bzw. Lohnwoche“, in die ein Feiertag fällt. Die bisher im Buchbinder-Tarif nicht enthaltenen Ziffern 6 und 8 des Buchdrucker-Tarifs werden neu aufgenommen.“
- § 6 Ziffer 3: Statt „Grundentschädigung“ ist „Sonderentschädigung“ zu setzen. Außerdem erhält die Ziffer den Zusatz: „Die Mindestentlohnung und die Sonderentschädigung kommen nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vorausgehen und nicht vor 5 Uhr früh liegen.“
- § 7 Ziffer 2: Die gleichen Änderungen wie im Buchdrucker-Tarif sollen auch hier aufgenommen werden.
- § 7 Ziffer 3a und b: Die Anzahl der Stunden wird von 3 auf 4 und von 4 auf 6 erhöht.
- § 7 Ziffer 5: Kommen die gleichen Zusätze wie im Buchdrucker-Tarif.
- § 8 Ziffer 1: Die Ziffer erhält den gleichen Wortlaut wie im Buchdrucker-Tarif. Uebereinstimmend wird hierbei von beiden Vertragsparteien die Erklärung gegeben, daß § 8 Ziffer 1 als tarifliche Regelung im Sinne des § 5 der Arbeitszeitverordnung gilt. Die Leistungspflicht findet ihre Begrenzung in dem jeweilig gesetzlich zulässigen höchsten Höchstleistungs-Ausmaß. Darüber hinaus ist freiwillige Leistung von Ueberstunden möglich.
- § 8 Ziffer 2: Es herrscht Uebereinstimmung, daß die Streichung der Ziffer 2 deshalb erfolgt, weil

die Leistungspflicht bereits in der neuen Fassung der Ziffer 1 festgelegt ist und somit die Ziffer 2 überflüssig geworden ist.
 Zu § 8 Ziffer 4: Für Ueberstunden wird die gleiche Entschädigung beschlossen wie im Buchdrucker-Tarif.
 Zu § 8 Ziffer 5: Diese Ziffer wird gestrichen.
 Als neue Ziffer wird eingefügt: „Heimarbeit ist möglichst zu vermeiden.“
 Zu § 8 Ziffer 7: Satz 2 wird wie folgt geändert: „Bei Aufstellung von Wochenrechnungen ist eine beim Abschluß verbleibende halbe Stunde als volle Ueberstunde zu berechnen; eine einzelne in der Woche vorkommende halbe Ueberstunde ist als halbe Stunde zu entschädigen.“
 Zu § 8 Ziffer 8: Erhält folgenden Zusatz: „Zeitungsberichte brauchen diese Pausen nicht einzuhalten, müssen sie aber bezahlen.“
 Zu § 9: Als Lohnzahlungstag bzw. Kündigungstag soll, wie im Buchdrucker-Tarif, der „Freitag“ festgesetzt werden.
 Zu § 10 Ziffer 1: Zu streichen ist „und nach der Berufszugehörigkeit“.

Bezüglich der Ferien werden in Ziffer 3, 6Ib, 8, 11 und 12 dieselben Änderungen aufgenommen wie im Buchdrucker-Tarif.
 Die §§ 12 und 13 für den neuen Buchdrucker-Tarif analoge.
 Zu § 15 Ziffer 1: In der Zeile 2 werden vor „Mitglieder“ die Worte „sachsgemäße Organe und ihre“ aufgenommen.
 Zu § 16 Ziffer 1: Der Manteltarif tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1929. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter.

- II. Für den Lohnstarif gilt folgendes:
1. Der Spitzenlohn des Gehilfen der Ortsklasse I wird für die Zeit vom 14. April 1927 bis zum 28. September 1927 auf 99 Pf. und vom 29. September 1927 bis zum 4. April 1928 auf 101 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Lohnsätze sind nach dem Lohnschema des Manteltarifs zu errechnen.
 2. Die aus dem Wegfall der Staffel für ledige Gehilfen (vergl. oben I zu § 4 Ziffer 3) sich ergebenden Lohnhöhungen treten erst mit dem 5. April 1928 in Kraft.
 3. Diese Lohnregelung verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Zu Protokoll wird erklärt:
 Zu § 4 Ziffer 3: Solange und soweit in einzelnen Druckorten der Tariflohn der Buchbindergehilfen gemäß § 4 des Tarifs unter dem Tariflohn liegt, der gemäß § 4 Ziffer 3 des Reichstarifs für das deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Personal vom 31. März 1927 für den männlichen Hilfsarbeiter gleichen Alters gilt, soll die Entlohnung des Buchbindergehilfen nicht unter diesem Tariflohn liegen.
 Berlin, den 1. April 1927.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. B.
 gez. R. Kap. gez. Dr. Voelck.
Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands
 gez. Hauelsen.
Graphischer Zentralverband
 gez. Hornbach.

Die Löhne für Buchdrucker-Buchbinder errechnen sich vom 14. April bis 28. September 1927 wie die in Nr. 7 der „Graphischen Stimmen“ veröffentlichten Löhne des Api-Vertrages mit einem Spitzenlohn von 99 Pf. bis 28. September und von diesem Zeitpunkte bis 4. April 1928 101 Pf. je Stunde. Die Ledigenstaffel fällt erst mit dem 5. April 1928 fort; von diesem Zeitpunkte gelten auch die Verbesserungen im Lohngerippe.

Die Kaufkraft unserer Bevölkerung. In dem Geschäftsbericht für 1926 unternimmt der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser eine Beurteilung der Lage der Kaufkraft unserer Bevölkerung. Im Einzelhandel begann die Depression im Monat September und Oktober 1925 und hielt noch in den ersten Monaten 1926 an. Während dieser Zeit konnten die Umsätze im gesamten Einzelhandel die Höhe des Vorjahres nicht erreichen. Erst im Juni 1926 trat eine Besserung ein, die Umsätze bewegte sich von da ab in aufsteigender Richtung; im November und Dezember konnte sogar mit einer erheblichen Besserung gerechnet werden. Interessant ist die Gegenüberstellung der Kaufkraft und Preisgestaltung, die durch die angezogenen Beispiele besonders deutlich in Erscheinung tritt. So wird festgestellt, daß Kattun und Colfax per Meter im Jahre 1914 sich um 0,235 gegenüber 0,378 bis 0,399 im Dezember 1926 bewegte. Es geht daraus hervor, daß dieses Fertigfabrikat eine 62prozentige Steigerung gegenüber dem Friedenspreis aufweist, während die Kaufkraft hinter dieser Steigerung weit zurückbleibt.

Die Kaufkraft bleibt demgemäß hinter der Möglichkeit zurück, im gleichen Ausmaß wie vor dem Kriege die Eindeckung vornehmen zu können. In diesem Sinne könnten auch die zur Hebung der Kaufkraft der beiden Massen angeordneten Maßnahmen, wie sie beispielsweise in Amerika mit Erfolg betrieben werden, in Deutschland letzten Endes als undurchführbar sich bewähren. So beurteilt auch der Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser die Konsumfinanzierung und sagt: „Wenn immer auf die guten Erfahrungen (der Konsumfinanzierung in den Vereinigten Staaten) hingewiesen wird, so sei nur bemerkt, daß der Leuerungsindex in den Vereinigten Staaten zurzeit 150 Prozent beträgt, der Lohnindex 228. Daraus ergibt sich klar, daß eine sehr ausgedehnte Kaufkraft vorhanden ist und daß es jedem Lohnempfänger ohne Anstrengung möglich ist, für Gegenstände, die zur Befriedigung der Lebensführung beitragen, 25-50 Prozent des Einkommens ausgeben zu können, die über dem Existenzminimum liegen. Unsere Verhältnisse gestalten es nicht, gleiche Schlüsse für Deutschland zu ziehen und die Konsum-

finanzierung als ein taugliches Mittel für eine Umjahrförderung zu betrachten.“ Nach dem Jahresbericht zu schließen, hat sich bei dem Steigen der Umsätze der Warenhäuser das Streben nach einer weiteren Ausdehnung ergeben, eine Tendenz, die damit begründet wird, daß mit jeder Erhöhung des Umsatzes die Einkaufsmenge steigt, und so das Warenhaus seine Macht, in konzentriertem Maß einzukaufen, besser ausnützen könne. Als Gewinn dieser horizontalen Ausdehnung wird vorerst eine Umkostenparnis sowie das Anziehen der allgemeinen Verwaltung auf einen großen Umsatz verucht. So hat sich in Deutschland eine horizontale Ausdehnung der finanziell kräftigsten Warenhäuserbetriebe ergeben, die auf zwei Wegen erfolgen konnte. Entweder wurde die Entwicklung des zentralen Warenhauses, wie es beispielsweise in Amerika bekannt ist, begünstigt, das von den Käufern deshalb bevorzugt wird, weil sie hier alle Waren-gattungen in jeder Qualität und Preisstufe vorfinden, oder es wurde Wert auf die Schaffung eines Filialnetzes gelegt, eine Entwicklung, die sich jetzt in Deutschland mehr und mehr durchzusetzen scheint. Hier liegt die Tendenz zugrunde, daß das Warenhaus mehr und mehr dem Wohnsitz seiner Kundschaft Rechnung trägt. Neben dieser horizontalen Ausdehnung der deutschen Waren- und Kaufhäuser wird im Jahresbericht auch einer vertikalen Entwicklung Erwähnung getan, das bedeutet, daß die Waren- und Kaufhäuser sich im Interesse der Wirtschaftlichkeit Produktionsbetrieben verschiedenen Grades angliedern. So haben sich in der letzten Zeit einzelne deutsche Warenhäuser eigene Baumwollspinnereien, Webereien, Fabrikation von Kleibern, Wäsche, Schuhe, Seife, Parfümerien, Pelz- und Rauchwaren, Kosmetik und Lederwaren usw. angegliedert. Weiter festzuhalten ist, daß sich zum Zweck vorteilhafteren Einkaufs neuerdings verschiedene Firmen zu Einkaufskonzernen zusammengeschlossen haben, und daß auch internationale Einkaufskonventionen zwischen europäischen, insbesondere deutschen und amerikanischen Warenhäusern gebildet worden sind.

Gewerkschafts-Kundschau

Josef Adamel †. Am 3. April starb nach siebenwöchigem Krankenlager unser lieber Kollege Josef Adamel, der Besten einer unserer Zahlstelle. Schon vor Gründung der christlichen Gewerkschaften gehörte der allseits geschätzte Kollege dem Verein „Arbeiterschutzbund“ an, aus dem dann hier in München die christlichen Gewerkschaften hervorgingen. Der Verstorbene ist somit eines unserer Gründungsmitglieder und war von Anfang an in der Vorstandschaft tätig. Er hat 22 Jahre in musterhafter Weise gearbeitet. Während des Krieges leitete er mehrere Jahre mit Geduld und Verständnis die Ortsgruppe als 1. Vorsitzender. Auch später in kritischen Stunden trat Kollege Adamel an die Spitze. Hervorgehoben sei insbesondere seine gewissenhafte Betätigung auf dem vielfach verkannten Gebiete der Kleinarbeit. Anspruchlos, bescheiden, lebenswürdig gegen jedermann, war der Dahingegangene dabei ein Mann der stillen Tat. Wie wir, so hatten auch andere Organisationen die tüchtige Arbeitskraft des Verstorbenen erkannt. Es wurde fast zu viel von ihm verlangt. Seine in den letzten Jahren schon angegriffene Gesundheit hielt dem nicht mehr stand. So mußte er, erst 55 Jahre alt, von uns scheiden. Wir aber wollen stets dankbar seiner gedenken, indem wir uns sein Wirken immer als leuchtendes Vorbild vor Augen halten. Josef Adamel ruhe in Frieden!

Der DGB im Jahre 1926. Die Verwaltung des Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes legt jetzt den Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Verbandes im Jahre 1926 vor. Auf 339 Seiten wird ein vielseitiges und reichhaltiges Material, ergänzt durch eine Reihe Abbildungen und Tabellen, geboten, das in seiner Fülle eine ausgezeichnete Aufschauungsmöglichkeit über die Arbeit des Verbandes und darüber hinaus über die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft, Sozial- und Gewerkschaftspolitik bietet. An der Spitze des Jahresberichtes stehen die Ausführungen zur Wirtschaftspolitik. Der hohe Wert, den der Deutsche nationale Handlungsgehilfen-Verband dem beruflichen und allgemeinen Bildungswesen beilegt, kommt in den Wahnheiten, die der Berufsberatung, dem allgemeinen Bildungswesen und der völkerverständlichen Arbeit, dem Zentralarchiv und dem Schrifttum des Verbandes gewidmet sind, voll zur Geltung. Der der Jugendarbeit gewidmete Abschnitt unterrichtet über die Maßnahmen, die der DGB zur Betreuung der annähernd 50 000 kaufmännischen Lehrlinge des Verbandes getroffen hat. In den Berichten der Stellenvermittlung, der Rechtschutzabteilung und Wohlfahrtsstellen kommt die auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege geleistete Arbeit zum Ausdruck. Die auf dem Gebiete der Vortragsveranstal-

